

II-1074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5289/13

1993 -07- 15

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Namhaftmachung von PatientenanwälInnen in psychiatrischen  
Krankenanstalten

Das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz sieht entsprechend dem  
Gültigkeitsbereich des Unterbringungsgesetzes die Namhaftmachung von  
PatientenanwälInnen in psychiatrischen Anstalten bzw. Abteilungen für Psychiatrie  
vor.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) § 2 UbG regelt den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes für  
Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie, in denen Personen in einem  
geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer  
Bewegungsfreiheit unterworfen werden. Zur Wahrung des Rechtsschutzes von  
betroffenen PatientInnen sollten PatientenanwälInnen für diese Abteilungen  
namhaft gemacht werden.  
Ist Ihnen bekannt, daß beispielsweise in der Außenstelle Grafenhof der  
Landesnervenklinik Salzburg psychiatrische PatientInnen untergebracht sind  
und dort bisher keine PatientenanwälInnen namhaft gemacht wurden?
- 2) Ist Ihnen bekannt, daß die Außenstelle Grafenhof der Landesnervenklinik  
Salzburg (90 Betten) möglicherweise aus organisatorischen Gründen einer  
"nichtpsychiatrischen Abteilung" in der Landesnervenklinik zugeordnet wurde,  
obwohl dort psychiatrische LangzeitpatientInnen untergebracht sind, nur damit  
möglicherweise die gesetzliche Kontrolle des Unterbringungsgesetzes  
umgangen werden kann?
- 3) Ist Ihnen bekannt, ob diese Außenstelle Grafenhof eine geschlossene Abteilung  
führt bzw. in wieweit psychiatrische PatientInnen dort in ihrer  
Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden?

- 4) Ist Ihnen bekannt, ob es in Österreich andere derartige Einrichtungen gibt, wo das Unterbringungsgesetz möglicherweise umgangen wird?

Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich hier (bitte um genaue Angabe des Namens und der Anschrift)?

- 5) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß entsprechend dem Unterbringungsgesetz auch in diesen Abteilungen PatientenanwälInnen Rechtsschutzinteressen für psychisch Kranke wahrnehmen können?